



Steuergesetz der Gemeinde Surava

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 2)	3
II. Materielles Recht	3
1. Einkommens- und Vermögenssteuern	3
(Art. 3)	
2. Handänderungssteuer.....	3
(Art. 4)	
3. Liegenschaftensteuer.....	4
(Art. 5)	
4. Erbanfall- und Schenkungssteuer	4
(Art. 6 – 10)	
5. Hundesteuer	5
(Art. 11 – 14)	
III. Formelles Recht	6
(Art. 15 - 21)	
1. Behörden	6
(Art. 15 – 17)	
2. Bezug.....	6
(Art. 18 – 20)	
3. Entschädigung	7
(Art. 21)	
IV. Schlussbestimmungen	8
(Art. 22)	

Steuergesetz der Gemeinde Surava

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Die Gemeinde Surava erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

Die Gemeinde Surava erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

Überdies kann die Gemeinde Surava folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Artikel 2

*Subsidiäres
Recht*

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Artikel 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Artikel 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. Liegenschaftensteuer

Artikel 5

Steuersatz Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Artikel 6

Gegenstand und Bemessung Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Artikel 7

Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Surava Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Artikel 8

Subjektive Steuerbefreiung Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die Eltern;
- e) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- f) die Konkubinatspartner.

Artikel 9

Steuerberechnung Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- | | | |
|---|-----|------------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | Fr. | 14'000.00; |
| b) von jeder anderen Zuwendung | Fr. | 7'000.00. |

Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert

Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Artikel 10

Bezug und Haftung

Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer

Artikel 11

Steuersubjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet Surava gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Artikel 12

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, sein Tier der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 13 ¹⁾

Steuerbefreiung

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d) Schweisshunde BSC mit einer gültigen Nachsuchebewilligung

Hundehalter, die von der Entrichtung der Hundesteuer befreit werden möchten, haben dem Gemeindevorstand einen rechtsgültigen Nachweis zu erbringen.

Artikel 14 ¹⁾

Steuerberechnung

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Hundesteuer fest. Der Höchstansatz für den ersten Hund darf Fr. 200.00 nicht übersteigen.

Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten Hund die einfache und für jeden weiteren Hund die doppelte Taxe (gemäss Abs. 1).

Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Artikel 15

*Gemeinde-
vorstand*

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Artikel 16

*Gemeinde-
steueramt*

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Artikel 17

*Weitere Be-
hörden*

Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.

Die Gemeinde Surava kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Grundbuchamt, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht. Einsprachen sind diesfalls an das Gemeindesteueramt zu richten.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetztem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteueramt.

2. Bezug

Artikel 18

Fälligkeit

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftsteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Artikel 19

Zahlungsfrist

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Artikel 20

Steuererlass

Über Erlassgesuche entscheidet der Gemeindevorstand. Über administrative Abschreibungen entscheiden.:

- a) das Gemeindesteueramtsamt bis zum Betrag von 1'000.00 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Artikel 21

Die Gemeinde Surava wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Inkrafttreten Das vorliegende Gesetz wurde am 24. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:
Roland Ostermeier

Der Vize-Präsident:
Roman Caplazi

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 18. November 2008 Nr. 1556

Namens der Regierung

Der Präsident:
St. Engler

Der Kanzleidirektor:
Dr. C. Riesen

- ¹⁾ Teilrevision:
Gemeindeversammlung: Beschluss vom 15. Dezember 2011
Regierung: Beschluss-Nr. 32 vom 17.01.2012
Inkrafttreten: 1. Januar 2012

Der Gemeindepräsident:
Roman Caplazi

Die Gemeindeganzlistin:
Sandra Nadig